

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM

21. 05 0301/33-Pr.1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsgerichts-
hofgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministe-
riums für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33 / Kl. 13 12
Durchwahl

Wien, 17. September 1985
Sachbearbeiter: Dr. Binder

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Zur Info GESETZENTWURF
65 GE/9.85
Datum: 20. SEP. 1985
Verteilt: 23. SEP. 1985 Vanik

Dr. Oberwanger

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend
die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften
und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beeckt sich
das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine
Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Note vom
Juli 1985, GZ. 601.457/5-V/1/85, versendeten Gesetzent-
wurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsge-
richtshofgesetz 1985 geändert wird, in 25facher Ausferti-
gung zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Horak

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM**

Zl. 05 0301/33-Pr.1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsgerichts-
hofgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministe-
riums für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33 / Kl. 13 12
Durchwahl

Wien, 17. September 1985
Sachbearbeiter: Dr. Binder

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W I E N

Bezugnehmend auf die do. Note vom Juli 1985,
GZ. 601.457/5-V/1/85, beeckt sich das Bundesministerium
für Finanzen mitzuteilen, daß gegen den versendeten Ent-
wurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsge-
richtshofgesetz 1985 geändert wird, keine Bedenken be-
stehen.

Die im § 27 des Entwurfes vorgesehene Verlängerung der
Frist erscheint zweckmäßig. Sie kommt in jenen Fällen zum
Tragen, in denen von einer obersten Bundes- oder Landes-
behörde ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen
ist. Durch den Wortlaut der entsprechenden Bestimmung des
Entwurfes wird zum Ausdruck gebracht, daß die Fristver-
längerung tatsächlich nur dann eintreten soll, wenn -
innerhalb der Frist von sechs Monaten - ein Bürgerbetei-
ligungsverfahren stattgefunden hat und die Anhörung
durchgeführt ist.

- 2 -

Der Wortlaut im § 27 weicht von jenem im § 73 Abs. 4 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz geändert wird, ab.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

